OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603729/5/KH

Datum:
Linz, 23. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R K, vertreten durch RA Dr. F D, R x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. März 2020, GZ: BHWL/920180002487/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. März 2020, GZ: BHWL/920180002487/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über R K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag), weil ihm vorgeworfen wurde, am 3. April 2019 um 10:13 Uhr in W, R, Kreuzung S, Fahrtrichtung N, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet zu haben, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichts das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weiterfahren sei. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO – Rotlichtüberwachungskamera, erfolgt. Er habe dadurch gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. c Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht nachvollziehbar sei, da einerseits ausgeführt werde, dass der Bf bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren sei und seinen Angaben keinen Glauben geschenkt werde, andererseits damit argumentiert wird, er hätte die Verpflichtung gehabt, vorausblickend den Verkehr vor ihm zu beobachten und sein Fahrverhalten dementsprechend ausrichten müssen. Es sei somit nicht erkennbar, worauf sich die Behörde tatsächlich stützt. Die Verantwortung des Bf, dass er sich bereits im Kreuzungsbereich befunden hätte und die Kreuzung noch habe räumen müssen, habe die Behörde nicht widerlegen können. Für die Ausführung der Behörde, seine Fahrweise sei auch nicht vorausschauend gewesen, fehle es einerseits an den notwendigen Sachverhaltsfeststellungen und schließe diese Variante andererseits die andere Variante wiederum aus.
Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 25. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt,

zu der der Bf sowie sein Rechtsvertreter erschienen. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf vor, dass sich zur Tatzeit eine große Baustelle vor Ort befunden habe, aufgrund derer insbesondere Baustellenfahrzeuge ein- und ausgefahren seien bzw. schnell zurückgestoßen hätten, was dazu geführt habe, dass man unvorhergesehen an der Kreuzung stehenbleiben musste. Die Örtlichkeit bei der Ampel sei bereits per se eng, verschärft sei die Situation zusätzlich durch die erwähnte Baumaßnahme worden. Im Bereich der Kreuzung befinden sich nach dieser grundsätzlich zwei Fahrstreifen, welche aufgrund der damals befindlichen Baustelle insoweit verschmälert wurden, dass nicht mehr beide Fahrstreifen durchgehend benutzt werden konnten. Der Bf gab in der Verhandlung an, dass das Stehenbleiben zur Tatzeit nicht durch den baustellenbedingten Querverkehr notwendig geworden sei, sondern sich der Verkehr vom Bereich hinter der Ampel zurückgestaut habe.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 3. April 2019 um 10:13 Uhr in W, R, Kreuzung S, Fahrtrichtung N, den PKW mit dem Kennzeichen x. Er fuhr in die Kreuzung ein, als die Ampel bereits zumindest gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigte und befand sich bei Rotlicht auf der Kreuzung. Hinter der Kreuzung hatte sich ein Rückstau an Fahrzeugen in Richtung Kreuzung gebildet.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. August 2020.

2. Die Feststellung, dass der Rückstau nicht durch die eingangs der mündlichen Verhandlung erwähnte Baustelle bedingt war, sondern sich dieser aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen nach dem Kreuzungsbereich ergab, fußt auf den Angaben des Bf.

3. Die Feststellung, dass der Bf zu einem Zeitpunkt in die Kreuzung eingefahren ist, als die Ampel bereits zumindest gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigte, erfolgte anhand der von der Rotlichtüberwachungskamera aufgenommenen Lichtbilder, welche das vom Bf gelenkte Fahrzeug bei 3,10 s kurz nach der vor der Kreuzung befindlichen Haltelinie und bei 4,10 s in der Kreuzungsmitte zeigen. Man sieht auf den Lichtbildern, dass zwischen dem

Fahrzeug des Bf und dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einige Meter frei sind, was zwischen dem vor ihm fahrenden Fahrzeug und dem vor diesem fahrenden Fahrzeug ebenso der Fall ist. Man erkennt auf den Fotos weiters, dass sich das Fahrzeug des Bf innerhalb einer Sekunde einige Meter im Kreuzungsbereich weiter bewegt, was impliziert, dass der vom Bf angegebene Rückstau aus dem Bereich hinter der Kreuzung nicht so weit gereicht hat, dass der Bf noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren und dort zum Stehen gekommen ist, ansonsten hätte sich das Fahrzeug des Bf nicht binnen einer Sekunde einige Meter im Kreuzungsbereich weiter bewegen können. Es ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der Behauptung des Bf, er sei noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren und habe diese aufgrund des Staus erst bei Rotlicht räumen können, um eine Schutzbehauptung handelt. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass zwar wie vom Bf vorgebracht wohl ein Rückstau aus dem Bereich hinter der Kreuzung bestanden hat, der Bf jedoch nicht mehr bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 38 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO:
„§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
[...]
(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.“

§ 99 Abs. 3 lit. a) StVO:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:
§ 38 Abs. 1 lit. a StVO normiert, dass bei einer gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigenden Ampel die Lenker herannahender Fahrzeuge vor der Haltelinie anzuhalten haben, wenn eine solche vorhanden ist. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Bf nicht mehr bei Grünlicht, sondern wahrscheinlich zumindest bei Gelb in die Kreuzung eingefahren ist und sich bei Rotlicht in der Kreuzung befunden hat, womit der objektive Tatbestand des § 38 Abs. 1 lit. a StVO erfüllt ist.

2.2. Subjektiver Tatbestand:
Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Bf zumindest erst bei gelbem, nicht blinkendem Licht in die Kreuzung eingefahren ist. Hiezu ist auszuführen, dass nach der Judikatur sogar die Befugnis, während der Grünphase in eine ampelgeregelte Kreuzung einzufahren, nur dann besteht, wenn es die Verkehrslage zulässt. Die Beurteilung der Verkehrslage ist unter Bedachtnahme auf den Vertrauensgrundsatz des § 3 aus der ex-ante-Sicht des Fahrzeuglenkers vorzunehmen. Umgelegt darauf, dass im vorliegenden Fall die Ampel zumindest bereits auf Gelb stand, als der Bf in die Kreuzung einfuhr, ist somit festzuhalten, dass dieser bereits beim Herannahen an die Kreuzung so vorausschauend fahren hätte müssen, dass er erkennen hätte können, dass er die Kreuzung nicht in der Grünphase in einem Zug durchfahren kann, da sich hinter der Kreuzung ein Rückstau gebildet hatte. Er hätte in dem Zeitpunkt, als er sich noch vor der Kreuzung befand und in dem noch (blinkendes) Grünlicht zu sehen war, bereits abbremsen und vor der Haltelinie stehen bleiben müssen, was er jedoch nicht getan, sondern bei gelbem, nicht blinkenden Licht die vor der Kreuzung befindliche Haltelinie überfahren hat. Somit ist die vorliegende Verwaltungsstraftat dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

2.3. Strafbemessung:
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt,

wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die Tatsache, dass der Bf den Querverkehr nicht gefährdet hat, mildernd gewertet und im Ergebnis die Verwaltungsstrafe von 200 Euro, die durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich in der zuvor ergangenen Strafverfügung verhängt wurde, auf 70 Euro herabgesetzt. Im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe scheint insbesondere aus spezialpräventiven Gründen notwendig und angemessen, um ein künftig vorausschauenderes Fahren durch den Bf zu gewährleisten.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vorliegend waren insbesondere Fragen zur Beweiswürdigung zu klären, welche einzelfallbezogen zu beurteilen sind.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing